

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)
in der Stadt Oppenheim**

vom: 12. Oktober 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

(aufgrund § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feldgeschworenenverordnung)

1. In § 6 Abs. 4 (üpl. und apl. Ausgaben) wird die Angabe "15.000,-- DM" durch die Angabe "8.000,-- Euro" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 (Sitzungsgeld) wird die Angabe "DM 20,--" durch die Angabe "11,-- Euro" ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

(aufgrund § 24 Abs. 5 GemO)

In § 12 Abs. 1 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,-- Euro“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Friedhofssatzung**

(aufgrund § 24 Abs. 5 GemO)

In § 32 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,-- Euro“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung der Wochenmarktsatzung**

(aufgrund § 24 Abs. 5 GemO)

1. In § 22 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "5.000,-- Euro" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 (geringfügige Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" und die Angabe "75,00 DM" durch die Angabe "35,-- Euro" ersetzt.

**Artikel 5
Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

(aufgrund § 47 Landesstraßengesetz, Bundesfernstraßengesetz und Kommunalabgabengesetz)

Die Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Oppenheim

Vom:

T a r i f

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		
Euro		von	bis	Mindest- gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	1,50	5,--	3,--
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	3,--	10,--	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,13	0,75	2,50
	je angefangenem m ² und jedem weiteren angefangenem Monat	0,25	1,50	5,--
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² und angefangenem Monat	0,25	1,25	5,--
	je angefangenem m ² und jedem weiteren angefangenem Monat	0,50	2,50	10,--
4	Gleise (Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind)			
	je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
	a) in den Grund eingelassen	5,--	12,50	
	b) nicht in den Grund eingelassen	12,50	25,--	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.			
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch)1 je Anlage jährlich	1,50	5,--	
6	Kellerschächte je angefangenem 1/2 m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,--	10,--	

Lfd. Nr. Euro	Art der Sondernutzung Mindest-	Gebühr in Euro		
		von	bis	gebühr
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m ² täglich	0,25		2,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	-,50		5,--
8	Litfaßsäulen 1 je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,--	250,--	
9	Masten 1 (für Freileitungen u.ä.) je Mast jährlich	-,50	2,50	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	3,--	5,--	12,--
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und je angefangenem Jahr	1,50	5,--	40,--
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem 1/2 m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,--	12,50	
13	Tribünen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche und je angefangenem Jahr	1,--	2,50	25,--
14	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,--	3,--
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--	10,--	6,--
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	5,--	3,--

Lfd. Nr. Euro	Art der Sondernutzung Mindest-	Gebühr in Euro		
		von	bis	gebühr
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen 1, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,50	5,--	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten			
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich	1,50	5,--	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem m ² Ansichtsfläche täglich bis	0,05	-,25	-,50
18	Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,25	-,50	2,50
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Einrichtungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,03	0,05	1,50
20	Schaustellereinrichtungen, Aufstellen von Verkaufsständen, Festzelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich der Weintage und des Katharinenmarktes für die Dauer der Veranstaltung sowie für je 3 Auf- und Abrüsttage			bührenfrei
	Für zeitlich darüberhinausgehende Sondernutzung werden Gebühren nach Nr. 7, 15 und 19 erhoben.			
21	Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen, Anpflanzung von Rebstöcken, Rosen und Kletterpflanzen, Aufstellen sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Dorfverschönerung			gebührenfrei
22	Aufstellen von Verkaufsständen, Zelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich von Vereins- und Straßenfesten			gebührenfrei"

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Oppenheim, den 12. Oktober 2001

(Erich Menger)
Stadtbürgermeister